

Sitzung: 05.11.2019 Stadtrat der Stadt Mainburg

TOP 1

Bebauungs- und Grünordnungsplan "Hopfenweg bis Zieglerstraße",
Änderung mit Deckbl.-Nr. 11;
Aufstellungsbeschluss

Abstimmung: - **Mit 22 : 0 Stimmen** -

Die Stadt Mainburg beschließt entsprechend § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des bestehenden Bebauungs- und Grünordnungsplans „Hopfenweg bis Zieglerstraße“ durch Deckblatt Nr. 11 für den in der Anlage aufgezeigten Planungsumgriff aufzustellen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Grundstück Fl. Nr. 1318/18 der Gemarkung Mainburg.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:
Ziel der Planungsmaßnahme ist die Nachverdichtung einer städtischen Innerortsfläche zur Deckung des dringenden Bedarfs nach Wohnraum in der Stadt Mainburg. Eine Begrenzung der Wandhöhe sowie gestalterische Festsetzungen erfolgen, um eine gezielte Einbindung in die städtebauliche Struktur zu sichern und zu entwickeln.

Diese Absichten entsprechen den Grundsätzen des § 13 a Abs. 2 Nr. 3 BauGB und dienen der Schaffung von Wohnraum.

Das Plangebiet befindet sich relativ zentral im westlichen Innerortsbereich der Stadt Mainburg und umfasst eine Fläche von ca. 0,16 ha. Das Plangebiet selbst und das nähere Umfeld zählen zum überplanten Innenbereich des im Jahre 1961 aufgestellten und rechtskräftigen Bebauungsplans „Hopfenweg bis Zieglerstraße. Unmittelbar angrenzend ist im Norden die bestehende Gemeindestraße (Ingolstädter Straße), im Westen, Süden und Osten bestehende Bebauung als allgemeines Wohngebiet (WA).

Im Flächennutzungsplan sind in diesem Bereich Flächen für allgemeines Wohnen dargestellt.

Die Änderung des Bauleitplanes erfolgt dabei gemäß § 13 a BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ und wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird entsprechend § 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB in vorliegender Situation abgesehen.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Planungsarbeiten und Planungsziele innerhalb einer angemessenen Frist in Kenntnis zu setzen.